



Nr. 23/2022 am Freitag, den 15.07.2022

Inhaltsverzeichnis Nr. 23/2022

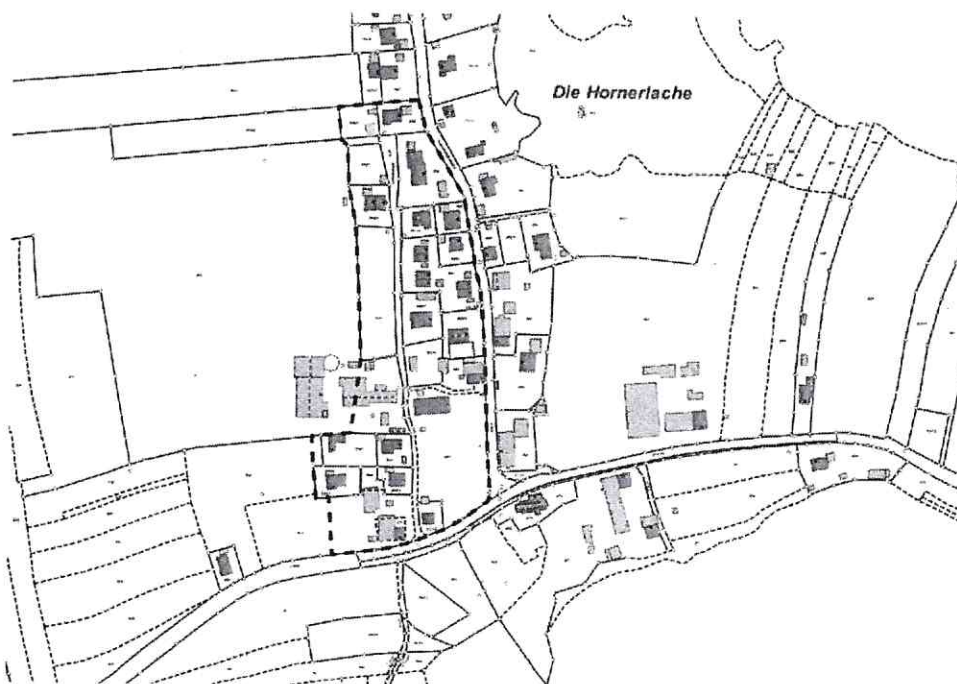
- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Froschhausen West“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Froschhausen West“ Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „6. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- **Bekanntmachung „Neuaufstellung einer Einbeziehungssatzung „Nördlich Scherweg und Östlich Bauhoferweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung vom 26.01.2021 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Froschhausen West“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Froschhausen“ umfasst die im nachfolgenden Lageplan dargestellten Grundstücke der Gemarkung Murnau im Ortsteil Froschhausen westlich der Leonhardstraße.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Plangebiet des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Froschhausen West“ - ohne Maßstab - vom 14.07.2022



Der Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Froschhausen West“ gemäß § 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.



Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und der Überwachung nach § 4 c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche öffentliche Auslegung wird entsprechend des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2021 wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

29. Juli 2022 bis einschließlich 30. August 2022

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnungs- und Textteil sowie Begründung hierzu in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstr.10, Erdgeschoß, zu jedermanns Einsicht aus.

Die entsprechenden Unterlagen der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Froschhausen West“ sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau (www.murnau.de) unter der Rubrik „Menü“; „Bürgerservice“; „Bauen & Wohnen“; „Bauen“; „Bauleitplanung“; „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Froschhausen West““ unter folgendem Link zu finden.

<https://www.murnau.de/de/bauleitplanung.html>

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden im Marktbauamt während des oben angegebenen Zeitraumes (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.

Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Murnau a.Staffelsee, 15.07.2022

Markt Murnau a.Staffelsee



Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuss des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 21. Juni 2022 den Bebauungsplan „6. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 14.03.2022 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 14.03.2022 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a.Staffelsee, 15.07.2022
Markt Murnau a.Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung vom 23.05.2022 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung einer Einbeziehungssatzung „Nördlich Schererweg und Östlich Bauhoferweg“ beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung „Nördlich Schererweg und Östlich Bauhoferweg“ umfasst die im nachfolgenden Lageplan dargestellten Grundstücke und Teilgrundstücke der Gemarkung Murnau im Bereich nördlich des Schererweges und östlich des Bauhoferweges im Bereich der Marktgemeinde Murnau a. Staffelsee.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Plangebiet der Einbeziehungssatzung „Nördlich Schererweg und Östlich Bauhoferweg“ ohne Maßstab - vom 14.07.2022





Der Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung der Einbeziehungssatzung „Nördlich Schererweg und Östlich Bauhoferweg“ gemäß § 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht.

Das Bauleitverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche öffentliche Auslegung wird entsprechend des Markt-gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2022 wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

25. Juli 2022 bis einschließlich 26. August 2022

hängt der Entwurf der Einbeziehungssatzung, bestehend aus Zeichnungs- und Textteil sowie Begründung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, Erdgeschoß, zu jedermanns Einsicht aus.

Die entsprechenden Unterlagen der vorliegenden Einbeziehungssatzung „Nördlich Schererweg und Östlich Bauhoferweg“ sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau (www.murnau.de) unter der Rubrik „Menue“; „Bauen und Wohnen“; „Bauen“; „Bauleitplanung“; Einbeziehungssatzung „Nördlich Schererweg und Östlich Bauhoferweg“ unter folgendem Link zu finden:

<https://www.murnau.de/de/bauleitplanung.html>

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden im Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer Nr. 2.4 während des oben angegebenen Zeitraumes (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.

Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.

Murnau a.Staffelsee, 15.07.2022
Markt Murnau a.Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 15.07.2022 /hk
Abgenommen am /